

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	24.08.2015

### **Spielplatz Holweider Straße AN/1025/2015**

Der Spielplatz Holweider Straße war schon öfter Thema von Sitzungen der Bezirksvertretung. Er ist nun aufwändig vom Amt für Kinderinteressen und der Verwaltung renoviert und instandgesetzt worden. Trotzdem bleiben einige Fragen offen:

1. Gibt es allgemeine Vorschriften/Satzungen zur Beleuchtung von Spielplätzen, die für ganz Köln gelten?
2. Ist es insbesondere notwendig, Spielplätze nach Eintritt der Dunkelheit zu beleuchten?
3. Wer ist für die Beleuchtungsfrage verantwortlich?
4. Gibt es generelle Bestimmungen darüber, wozu und von wem ein Spielplatz genutzt werden kann?
5. Wer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen auf dem Spielplatz an der Holweider Straße zuständig?

zu 1.)

Allgemeine Vorschriften/Satzungen zur Beleuchtung von Spielplätzen, die für ganz Köln gelten gibt es nicht.

zu 2.)

In der Regel werden Spiel- und Bolzplätze nicht beleuchtet.

Die Beleuchtung des Durchgangsweges in der jetzigen Form war ein ausdrücklicher Wunsch des Aktionsbündnisses „Bündnis autonomer Frauenprojekte gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ und der ansässigen Kindertagesstätte um durch die Beleuchtung Gefahrenmöglichkeiten und Angsträumen entgegenzuwirken. Die Lampenhöhe wurde im Rahmen der Neugestaltung durch neue Lampen um zwei Meter verringert. Die Ausleuchtungskegel beleuchten schwerpunktmäßig den Durchgangsweg.

zu 3.)

In diesem Fall ist das Amt für Straßen- und Verkehrstechnik zuständig.

zu 4.)

Für die gemeinschaftliche Nutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sind die entsprechenden Regeln in der Kölner Stadtordnung (KSO) festgelegt.

zu 5.)

Für das Einhalten der Regeln ist grundsätzlich das Ordnungsamt zuständig.

Durch den Bezirks- und Schwerpunktdienst der Polizeiinspektion 5 wurde die o.g. Örtlichkeit in der Vergangenheit bei Hinweisen aus der Bevölkerung regelmäßig gezielt bestreift.